

Allgemeine Einkaufsbedingungen 09/2019

1. Maßgebende Regelungen

Für die Rechtsbeziehung zwischen uns und dem Lieferanten gelten ausschließlich die nachstehenden Einkaufsbedingungen. Abweichende Verkaufsbedingungen des Lieferanten wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Die vorbehaltlose Annahme von Lieferungen und Leistungen oder deren Bezahlung bedeutet keine Zustimmung zu den Verkaufsbedingungen des Lieferanten. Etwaigen sonstigen schriftlichen Vereinbarungen, Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Widersprechende Lieferbedingungen gelten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Anerkennung durch uns.

2. Bestellung und Auftragsbestätigung

Bestellungen, Vereinbarungen oder Änderungen bedürfen für Ihre Verbindlichkeit der Schriftform oder der Textform. Unter Textform wird die Übermittlung per Telefax oder E-Mail verstanden, wobei das ausstellende Unternehmen und die ausstellende Person eindeutig erkennbar sein müssen. Bestellungen sind bei entsprechendem Vermerk auf dem der Bestellung ohne eigenhändige Unterschrift gültig.

Abweichungen von getroffenen Vereinbarungen und unseren Bestellungen sind nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig. Wir bitten bei Annahme unserer Bestellung uns diese unter Angabe unserer vollständigen Bestelldaten schriftlich zu bestätigen. Nimmt der Lieferer die Bestellung nicht innerhalb von 5 Tagen seit Zugang an, sind wir zum Widerruf berechtigt.

Alle Bedingungen, Spezifikationen, Normen und sonstige Unterlagen, die in der Bestellung aufgeführt sind, sind Inhalt der Bestellung.

3. Änderung des Liefergegenstandes

Wir können im Rahmen der Zumutbarkeit für den Lieferanten Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Der Lieferant hat uns etwaige Mehr- bzw. Minderpreise und Terminauswirkungen unverzüglich mitzuteilen.

4. Lieferzeit, Lieferverzug

Die vereinbarten Liefertermine und -fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins ist der Eingang der Ware bei der von uns genannten Empfangs- bzw. Verwendungsstelle oder die Rechtzeitigkeit der erfolgreichen Abnahme. Mit ihrer vom Lieferanten zu vertretenden Überschreitung gerät dieser ohne Mahnung in Verzug.

Erkennt der Lieferant, dass ein vereinbarter Termin aus irgendwelchen Gründen nicht eingehalten werden kann, so hat er dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der Dauer der Verzögerung mitzuteilen. Der Lieferant ist uns zum Ersatz sämtlicher unmittelbaren Verzugsschäden verpflichtet. Die Abnahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf Ersatzansprüche.

Wenn die vereinbarten Termine aus einem vom Lieferanten zu vertretenden Umstand nicht eingehalten werden, sind wir nach Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Nachfrist berechtigt, unbeschadet weitergehender gesetzlicher Ansprüche, nach unserer Wahl Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen bzw. uns von dritter Seite Ersatz zu beschaffen oder vom Vertrag zurückzutreten.

Bei früherer Lieferung als vereinbart behalten wir uns vor, die Rücklieferung auf Kosten des Lieferanten vorzunehmen. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagert die Ware bis zum Liefertermin bei uns auf Kosten und Gefahr des Lieferanten, die Zahlungsfristen beginnen in diesem Fall ab dem vereinbarten Liefertermin.

5. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt und Arbeitskämpfe befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang Ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und Ihre

Verpflichtungen der veränderten Verhältnisse nach Treu und Glauben anzupassen. Wir sind von der Verpflichtung zur Abnahme der bestellten Lieferung/Leistung ganz oder teilweise befreit und insoweit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Lieferung/Leistung wegen der durch die höhere Gewalt bzw. Arbeitskampf verursachten Verzögerungen bei uns - unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte - nicht mehr verwertbar ist.

6. Lieferung, Versand

Soweit nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung fracht- und verpackungsfrei Empfangsort bzw. frei Werk in angemessener Verpackung. Umweltfreundliche Verpackungsmaterialien sind dabei zu bevorzugen. Soweit der Lieferant nach der Verpackungsordnung verpflichtet ist, die verwendete Verpackung zurückzunehmen, trägt er die Kosten des Rücktransport und der Verwertung. Die Gefahr der Ablieferung an uns trägt in jedem Fall der Lieferant. Versicherungsgebühren werden von uns nicht vergütet.

Jeder Lieferant hat in allen Schriftstücken (z.B. Lieferschein), die sich auf eine Bestellung beziehen, die Bestell- und Auftragsnummer anzugeben. Sämtliche Papiere sind ordnungsgemäß mit den von uns vorgeschriebenen Angaben zu versehen, insbesondere mit Bestellnummer, Bestellposition, Kommissionsnummer, Teilenummer, Abmessungen sowie Stückzahl und Gewicht pro Position. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein mit Angabe unserer vollständigen Bestelldaten beizufügen. Die aus der Nichtbeachtung unserer Versandvorschriften entstehenden Kosten hat der Lieferant zu tragen.

Von uns geforderte Ursprungsnachweise (z.B. Lieferantenerklärungen, Warenverkehrsbescheinigungen im Sinne der EG-EFTA Ursprungsbedingungen) wird der Lieferant mit allen erforderlichen Angaben versehen und ordnungsgemäß unterzeichnet unverzüglich zur Verfügung stellen.

Teillieferungen akzeptieren wir nur nach ausdrücklicher Vereinbarung. Bei vereinbarten Teilsendungen ist die verbleibende Restmenge aufzuführen.

7. Angaben und Unterlagen für den Außenhandel

Der Lieferant ist verpflichtet, bei Lieferungen der Liefergegenstände jeweils die folgenden Außenhandelsdaten zur Verfügung zu stellen:

- Einreihung der Waren in die Handelsstatistik (Statistische Warennummer)
- Ursprungsland
- Kennzeichnung und Klassifizierung von Waren, die der Exportkontrolle unterliegen
- Auf Anforderung: Die Bereitstellung eines Ursprungszeugnisses oder Präferenznachweises

8. Abnahmeverpflichtung

Bei Abruf und laufenden Aufträgen können beide Vertragsteile für Anschlusslieferungen im Falle der Änderung des Marktpreises oder Herstellkosten, sowie nachlassender Qualität des zu liefernden Teiles, die Berücksichtigung dieser Änderung oder die Lösung des Vertrages verlangen.

9. Rechnung und Zahlung

Über jede Lieferung oder Leistung hat der Lieferant eine Rechnung getrennt von der Sendung einzureichen. Die Rechnung muss im Wortlaut mit den Bestellbezeichnungen übereinstimmen und unsere Bestellnummer und Teilenummer enthalten. Rechnungen die diese Angaben nicht enthalten, werden von uns zurückgesandt und begründen keine Fälligkeit. Die Frist für die Bezahlung der Rechnung beginnt mit dem Werktag, der dem Eingang einer ordnungsgemäßen und prüfbar Rechnung oder der Übernahme der Ware bzw. Leistung folgt – je nachdem, welches Datum das spätere ist.

Die Zahlung erfolgt durch Überweisung - sofern keine Sondervereinbarungen getroffen wurde - innerhalb 14 Tage mit 3% Skonto oder 30Tage netto, gerechnet nach Wareneingang, frühestens ab Rechnungseingang, unbeschadet unseres Rechtes späterer Reklamationen. Bei vorzeitiger Annahme der Liefergegenstände beginnt die Zahlungsfrist ab Liefertermin gemäß der Bestellung oder ab Rechnungseingang zu laufen – je nachdem, welches Datum später ist. Prüfung und Anerkennung der Lieferung und der Rechnung bleiben vorbehalten.

Bei fehlerhafter Lieferung sind wir berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten und zwar ohne Verlust von Rabatten, Skonti und ähnlichen Zahlungsvergünstigungen.

Der Lieferer ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, seine Forderungen gegen uns abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen.

10. Mängelhaftung, Garantie, Gewährleistung

Der Lieferer garantiert und sichert zu, dass sämtliche Lieferungen bzw. Leistungen dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften bzw. Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen. Der Lieferant hat dafür einzustehen, dass die Liefergegenstände frei von Sach- und Rechtsmängeln sind.

Die zu den einzelnen Artikeln und Zeichnungen gehörenden technischen Spezifikationen sind Bestandteil des betreffenden Liefervertrags und gelten auch für Ergänzungen bzw. Nachbestellungen. Bei Lieferung nach Muster muss die Ware den Spezifikationen, Eigenschaften und Normen des Musters entsprechen. Diese gelten als zugesicherte Eigenschaften im Sinne des Gesetzes.

Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu. Die Annahme der Lieferung durch uns erfolgt stets unter dem Vorbehalt einer Mengen-, Qualitäts- und Tauglichkeitskontrolle. Wir werden Ihnen offene Mängel der Lieferung / Leistung unverzüglich anzeigen, sobald Sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsgangs festgestellt werden. Der Lieferant hat nach unserer Wahl unentgeltlich Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu leisten. Dem Lieferant stehen dabei maximal zwei Nacherfüllungsversuche innerhalb einer angemessenen Frist zu. Kommt er mit der unverzüglichen Mängelbeseitigung und/oder Ersatzlieferung trotz Setzung einer mit Ablehnungsandrohung versehenen Nachfrist nicht nach, sind wir vorbehaltlich aller anderen Rechte befugt, die Mängelbeseitigung bzw. Ersatzlieferung selbst oder durch Dritte vorzunehmen, Deckungskäufe zu tätigen und Ersatz der notwendigen Kosten und Aufwendungen zu verlangen. Darüber hinaus sind wir berechtigt vom Vertrag zurückzutreten oder alle sonstigen uns nach diesem Vertrag oder nach den gesetzlichen Regelungen zustehenden Ansprüche geltend zu machen.

Die Annahme unvollständiger oder mangelhafter Lieferungen / Leistungen stellt keinen Verzicht auf den Anspruch auf Lieferung vertragsgerechter Ware in dem vereinbarten Umfang oder auf Geltendmachung der Rechte wegen nicht vertragsgerechter Lieferung dar.

Die Gewährleistungszeit beträgt 18 Monate im 2-Schichtbetrieb bzw. 24 Monate im 1-Schichtbetrieb nach Inbetriebnahme/Benutzung des Endprodukts, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

Bei Vorrichtungen, Maschinen und Anlagen beginnt die Gewährleistung mit dem Abnahmetermin, der in der schriftlichen Abnahmeerklärung unserer Einkaufsabteilung genannt wird.

Für Lieferteile, die während der Untersuchungen des Mangels und/oder der Mängelbeseitigung nicht im Betrieb bleiben konnten, verlängert sich eine laufende Gewährleistungszeit um die Zeit der Betriebsunterbrechung. Für ausgebesserte oder ersatzweise gelieferte Teile beginnt mit diesem Zeitpunkt die Gewährleistungszeit neu.

11. Produkthaftung, Produktrückruf

Für den Fall, dass wir von einem Kunden oder Dritten wegen Produkthaftung in Anspruch genommen werden, ist der Lieferant verpflichtet, uns von derartigen Ansprüchen freizustellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler eines Liefergegenstandes verursacht worden ist. Der Lieferant trägt in diesen Fällen sämtliche Kosten und Aufwendungen einschließlich der Kosten der Rechtsverfolgung.

Macht ein sicherheitsrelevanter Fehler der Liefergegenstände eine Rückrufaktion (Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder auf Grund in- oder ausländischer Produkthaftungsregelungen oder –gesetze) oder eine vorsorgliche Rückruf erforderlich oder wird diese behördliche angeordnet, trägt der Lieferant ebenfalls sämtliche Kosten und Aufwendungen der Rückrufaktion. Inhalt und Umfang eines solchen Rückrufes werden wir – soweit möglich und zumutbar – mit dem Lieferanten abstimmen. Wir sind insbesondere dann zum eigenen Handeln im

Interesse des Lieferanten berechtigt, wenn dieser in seinem Geschäftsbetrieb für die Durchführung der Rückrufaktion nicht eingerichtet ist (z.B. fehlende Serviceorganisation). Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Der Lieferant versichert sich gegen alle Risiken aus der Produkthaftung einschließlich des Rückrufrisikos in angemessener Höhe und legt auf Verlangen die Versicherungspolice zur Einsicht vor.

12. Qualitätssicherung, Produktsicherheit

Vor Änderungen von Fertigungsverfahren, Materialien oder Zulieferteilen für die Liefergegenstände, Verlagerung von Fertigungsstandorten, ferner Änderungen von Verfahren oder Einrichtungen zur Prüfung der Liefergegenstände oder von sonstigen Maßnahmen, die sich auf die Qualität und/oder Sicherheit der Liefergegenstände auswirken können, hat uns der Lieferant rechtzeitig vor der Belieferung zu benachrichtigen. Änderungen der festgelegten Spezifikationen dürfen nicht ohne unsere Zustimmung vorgenommen werden.

Sämtliche Änderungen an den Liefergegenständen und produktrelevante Änderungen in der Prozesskette, sind in einem Produktlebenslauf zu dokumentieren. Zu dokumentieren sind hier u.a. Zeichnungsänderungen, Abweicherlaubnisse, Verfahrensänderungen, Änderungen der Prüfmethode und Prüfhäufigkeiten, Änderungen von Lieferanten, Zulieferteilen und Betriebsstoffen. Die Dokumentation zum Produktlebenslauf ist uns auf Wunsch offen zu legen.

13. Rechte an Unterlagen, Fertigungsmittel, Beistellungen

Überlassene Unterlagen bzw. in unserem Auftrag hergestellte Fertigungsmittel wie Material, Werkzeuge, Daten, Zeichnungen, Vorlagen, DV-Informationen, Materialien, typbezogene Werkzeuge oder Vorrichtungen und Gegenstände (z.B. Muster, Modelle, Beistellungen), Beschreibungen und alle sonstigen Bestellunterlagen – nachfolgend „Material“ genannt – das wir dem Lieferanten zur Ausführung eines Auftrages zur Verfügung stellen, bleibt unser Eigentum und ist von dem Lieferanten sorgfältig zu behandeln, zu pflegen und auf unser Verlangen zu versichern. Alle Rechte daran stehen allein uns zu. Das zur Verfügung gestellte „Material“ sind uns ohne Aufforderung kostenlos zurückzusenden bzw. zur Verfügung zu stellen, sobald sie zur Ausführung der Bestellung nicht mehr benötigt werden. Das „Material“ darf ohne unsere schriftliche Zustimmung weder für andere als die auftragsbezogene Zwecke verwendet werden noch vervielfältigt, noch Dritten zugänglich gemacht werden. Produkte die mit Hilfe des „Materials“ nach unseren Angaben hergestellt werden, dürfen nur mit unserer schriftlichen Zustimmung an Dritte geliefert werden.

14. Vertraulichkeit und Subunternehmer

Der Lieferer verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, vertraulich zu behandeln und keinem Dritten zugänglich zu machen. Diese Verpflichtung gilt speziell für das von uns zur Verfügung gestellte „Material“ (siehe Ziffer 13). Der Lieferant wird eigene Mitarbeiter die vertraulichen Informationen nur weitergeben, wenn und soweit dies für die Durchführung ihrer Aufgaben im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit uns fort. Er hat seine Unterlieferanten entsprechend zu verpflichten. Der Lieferant ist nicht berechtigt, ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung den Auftrag an Dritte weiterzugeben. Weiterführende Vereinbarungen zur Vertraulichkeit werden bei Notwendigkeit in separaten Vereinbarungen geregelt.

15. Grundsätze des Lieferantenverhaltens

Der Lieferant ist verpflichtet, die jeweiligen gesetzlichen Regelungen und die Grundsätze des Lieferantenverhaltens (Code of Conduct der Hillesheim GmbH) einzuhalten. Weitere Informationen sind unter www.hillesheim-gmbh.de ersichtlich.

16. Stoffe in Produkten (REACH, RoHS, Konfliktmineralien)

Der Lieferant sichert zu, dass er die Anforderungen der EU Chemikalienverordnung REACH (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006) in der jeweils gültigen Fassung – nachfolgend REACH-Verordnung bezeichnet – einhält, insbesondere Die Registrierung der Stoffe erfolgt ist. Wir sind nicht verpflichtet, im Rahmen der REACH-Verordnung eine Zulassung für einen vom Lieferanten gelieferten Liefergegenstand einzuholen.

Der Lieferant sichert weiterhin zu, keine Liefergegenstände zu liefern, die Stoffe gemäß

- Anlage 1 bis 9 der REACH-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung;
- RoHS (2011/65/EU und 2015/863) für Produkte gem. ihres Anwendungsbereiches

enthalten.

Des Weiteren sind die EU-Verordnung CE Normen einzuhalten.

Sollten die Liefergegenstände Stoffe enthalten, die auf der sogenannten SVHC-Liste gelistet sind, ist der Lieferant verpflichtet dies unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt auch, wenn bei laufenden Lieferungen, bislang nicht gelistete Stoffe in diese Liste aufgenommen werden. Sollten diese Stoffe in den Liefergegenständen enthalten sein, so ist und dies schriftlich vor der Lieferung unter Angabe des Stoffes und einem aktuellen Sicherheitsdatenblatt des Liefergegenstandes mitzuteilen. Die Lieferung dieser Liefergegenstände bedarf einer gesonderten Freigabe durch uns.

Ferner sichert der Lieferant zu keine Liefergegenstände zu liefern, die Konfliktmineralien laut Sektion 1502 U.S. Dodd-Frank-Act oder ähnlichen nationalen oder internationalen Gesetzen enthalten. Falls der Lieferant deren Vorkommen nicht ausschließen kann, teilt er dies unverzüglich, unter Angabe unserer Teilenummer und Verwendung des aktuellen CFRI Conflict Minerals Reporting Template mit.

Der Lieferant ist verpflichtet, uns von jeglicher Haftung im Zusammenhang mit der Nichteinhaltung der oben genannten Verordnung durch den Lieferanten freizustellen bzw. uns für Schäden zu entschädigen, die uns aus der Nichteinhaltung der Verordnung durch den Lieferanten entstehen oder mit ihr zusammenhängt.

17. Verpackung

Unser oberstes Ziel ist es, Transportverpackungen konsequent, umweltfreundlich und recyclingfähig zu verwenden. Sie sollen nach Volumen und Gewicht auf das zum Schutz der Ware notwendige Maß beschränkt sein.

Die Transportverpackungen für Ihre Lieferungen an uns sind ab sofort in Verbindung mit der neuen Verpackungsverordnung umweltfreundlich zu gestalten. Das gilt auch für Lieferungen von Firmen, die uns in Ihrem Auftrag beliefern. Wir setzen voraus, dass Sie bereits nach dem Verordnungstext verfahren und Ihnen unsere Bedingungen keine Schwierigkeiten bereiten. Folgende Richtlinien sind zu beachten:

- Vorrangig sind Mehrwegverpackungen zu verwenden: Euro- Tauschpaletten, Gitterboxpaletten, Container usw.
- Schrumpffolien und Stretchfolien zur Sicherung von Paletten müssen aus farblosem PE (Polyethylen) hergestellt sein.
- Kartonagen haben das RESY- Symbol bzw. eine gleichwertige Entsorgungsgarantie (nur geklebte und keine gehefteten Kartons verwenden). Es sollen Papierklebebänder mit Klebern auf pflanzlicher Basis zum Verschließen der Kartons verwendet werden.
- Polystyrol und PVC ist grundsätzlich zu vermeiden (auch als Füllmaterial)
- Zwischenlagen oder Füllmaterial dürfen nur aus biologisch organisch abbaubaren Materialien wie z.B. Pappe, Papier oder Holzwolle beschaffen sein.
- Umreifungsbänder werden nur aus farblosem PE, schwarzem PP bzw. Metall akzeptiert.
- Sollten in begründeten Fällen Folienbeutel als Verpackung verwendet werden, müssen diese farblos und ausreichend nach DIN 6120 gekennzeichnet sein.
- Ausgenommen sind Elektronik-Bauteile, die in antistatischen Verpackungen angeliefert werden. Diese Verpackungen dürfen keine gesundheitsgefährdenden Stoffe enthalten.
- Verzicht auf ozonschädigende Chemikalien bei der Herstellung, Montage, Lagerung, Verpackung und Versand.

Verpackungen oder Füllstoffe, die den genannten Richtlinien nicht entsprechen, werden auf Ihre Kosten an Sie zurückgesandt.

18. Schutzrechte

Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Schutzrechte Dritter verletzt werden. Werden wir von Dritten wegen einer solchen Verletzung in Anspruch

genommen, hat der Lieferant uns von allen Ansprüchen freizustellen und sämtliche Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme zu tragen.

19. Gerichtstand und Erfüllungsort

Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, ist Erfüllungsort für die Lieferleistungspflichtung die von uns gewünschte Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle; für alle übrigen Verpflichtungen beider Teile ist der Erfüllungsort Waghäusel.

20. Anwendbares Recht

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechtes, sowie der Haager einheitlichen Kaufgesetze, des UN-Übereinkommens über Verträge über internationalen Warenkauf und sonstiger Konventionen Anwendung, es sei denn es besteht eine abweichende Vereinbarung.

21. Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einer Regelung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Sollte sich eine Regelung als unwirksam oder undurchführbar erweisen, wird diese durch eine neue, dem rechtlichen und wirtschaftlichen Erfolg der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung möglichst nahe kommende wirksame Bestimmung ersetzt.

Anhang: Länderspezifische Regelung – Deutschland

1. Verpflichtung zum Mindestlohn

Für unsere Aufträge über Dienst- und Werkleistungen verpflichtet sich der Lieferant, die Vorschriften des Mindestlohngesetzes (Gesetz zur Regelung des allgemeinen Mindestlohns vom 11. August 2014, in der jeweils gültigen Fassung) einzuhalten. Der Lieferant erteilt uns Auskunft über die von ihm für die Durchführung der Aufträge beauftragten Nachunternehmer oder Verleiher. Der Lieferant wird für die Durchführung der Aufträge keine Nachunternehmer oder Verleiher beauftragen, von deren Beachtung des Mindestlohngesetzes er sich nicht unter Einhaltung der gebotenen Sorgfalt überzeugt hat. Andere Nachunternehmer oder Verleiher – auch in einer Nachunternehmerkette – sind nicht zugelassen. Der Lieferant verpflichtet sich uns im Falle einer behördlichen Prüfung unverzüglich alle erforderlichen Nachweise für die Einhaltung des Mindestlohngesetzes durch ihn und seiner Nachunternehmer oder Verleiher – auch in Nachunternehmerketten – bereit zu stellen.

Im Falle eines Verstoßes gegen die Verpflichtung aus dem vorgenannten Absatz, steht uns ein außerordentliches Kündigungsrecht zu.

Sofern uns durch Arbeitnehmer des Lieferanten oder von Arbeitnehmern der von ihm zur Durchführung unserer Aufträge beauftragten Nachunternehmern oder Verleihern Ansprüche auf Zahlung nach §13 MiLoG i.V.m. §14 AentG gestellt werden, verpflichtet sich der Lieferant, uns im Falle des Verstoßes gegen die Bestimmungen des Mindestlohngesetzts oder im Falle des Verstoßes gegen die Verpflichtungen nach Absatz 1, von solchen Ansprüchen im dem in § 14 AentG geregelten Umfang freizustellen. Eine Verpflichtung des Lieferanten zur Freistellung besteht außerdem, wenn und soweit ein solcher Verstoß des Lieferanten gegen die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes oder gegen die Verpflichtungen nach Absatz 1 auf andere Weise einen Schaden bei uns verursacht.

2. Untersuchungs- und Rügepflichten

Wir sind berechtigt, die Liefergegenstände nach anerkannten Stichprobeverfahren im ordentlichen Geschäftsgang zu untersuchen. Der Lieferant verzichtet auf den Einwand verspäteter Mängelrüge, wenn ihm die im genannten Ablauf entdeckten Mängel unverzüglich bzw. die nicht entdeckten Mängel unverzüglich nach ihrer Entdeckung angezeigt werden.

Hillesheim GmbH
September 2019